

Allgemeine Liefer- und Einkaufsbedingungen der Fa. NIRO-POOL GmbH

Verkaufsbestimmungen

Alle Verkäufe und Lieferungen unserer Erzeugnisse erfolgen stets aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese können ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht geändert werden, auch nicht durch Bekanntgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

I. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers ab Werk. Dabei bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, es sei denn, die Versendungsart wurde vorgeschrieben. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn wir den vertraglich vereinbarten Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschreiten. Bei Rücktritt ist der Käufer verpflichtet, die schon fertig gestellte oder in Fertigung befindliche Ware zu den geltenden Preisen anzunehmen. Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer und soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen von unserer Leistungspflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum bzw. die Bereitstellung der Ware im Werk. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Schadenersatz bei Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Mit Unterfertigung der Bestellung ist der Besteller an den Vertrag gebunden. Stimmt die Firma NIRO-POOL GmbH einem Storno des Vertrages durch den Besteller zu, so hat dieser 40 % der Bestellpreissumme als Stornogebühr zu entrichten.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

Wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises bzw. die Teilzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, sowie im Fall der Eröffnung eines Konkurses oder Ausgleiches, oder der Abweisung eines Konkursantrages mangels Vermögens, verliert der Käufer den Preisnachlaß zwischen Listenpreis und Sonderpreis und es ist in diesem Fall der Listenpreis zur Zahlung fällig.

Im Übrigen wird bei Ratenvereinbarung bei Verzug mit einer Rate Terminverlust vereinbart und ist der noch Offene Betrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir – abgesehen von weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen (z.B. Zinsrechtsanpassungsgesetz 2002) – die banküblichen Zinsen berechnen, mindestens in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind,

mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlung zu verweigern, es sei denn, eine grobe Mangelhaftigkeit der Ware steht fest oder die Ansprüche des Käufers sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur dann aufrechnen, wenn sie zuvor anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Im Übrigen besteht ein ausdrücklich vereinbartes Aufrechnungsverbot. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers oder einer **w e s e n t l i c h e n V e r s c h l e c h t e r u n g s e i n e r** Vermögensverhältnisse, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

III. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind, bis insbesondere auch ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist. Der Käufer darf die von uns gelieferten Materialien weiterveräußern oder weiterverarbeiten. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Der Käufer bleibt befugt, die im Rahmen der Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erworbenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, vom Käufer die erforderlichen Angaben und Unterlagen über den Abnehmer zu verlangen. Wir sind befugt, den Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen und/oder vom Käufer den Vermerk der Abtretung in seinen Büchern zu verlangen.

IV. Gewährleistung

Beanstandungen und Reklamationen können wir nur berücksichtigen, wenn sie unverzüglich nach der Ankunft der Ware und zwar vor deren Verarbeitung bei uns geltend gemacht werden. Bei Beanstandung der Ware ist es dem Käufer untersagt, die Ware zu benützen bzw. weiterzuverarbeiten. Mit einer Benützung oder Bearbeitung der Ware verzichtet der Käufer ausdrücklich auf Gewährleistungsansprüche. Der Käufer verzichtet bei Verarbeitung ausdrücklich auf Gewährleistung. Bei berechtigten Beanstandungen bleibt es uns überlassen, ob wir den Kaufpreis einschließlich Fracht erstatten oder Verbesserung vornehmen oder die als beanstandet anerkannte Warenmenge schnellstmöglich durch einwandfreie Ware ersetzen. Andernfalls steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung). Alle weiteren Ansprüche des Käufers, auch solche auf Schadenersatz aus welchem Rechtsgrund immer, werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder dem arglistigen Verschweigen von Mängeln oder auf Vorsatz oder besonders grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Beanstandungen wegen Fehlmengen sind von uns nur zu berücksichtigen, wenn sie sofort bei Übernahme der Ware beim Transportführer oder bei uns geltend gemacht wurden. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 f HGB bleiben ausdrücklich aufrecht.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Nichtigkeit

Der Erfüllungsort ist für die Lieferung und Zahlung 4843 Ampflwang, Scheiblwies 35 Als Gerichtsstand wird das für Ampflwang sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechtes. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so soll die Geltung der übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt werden.

Einkaufsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder in unseren Bestellungen festgelegt ist. Auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Inhalt dieser Bedingungen maßgebend.
2. Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit diesen unseren Einkaufsbedingungen. Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten trotzdem unsere Einkaufsbedingungen als bedungen, es sei denn, dass wir ausdrücklich den Bedingungen des Lieferanten zustimmen. Diese unsere Bedingungen gelten für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäften, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, für die Dauer der Geschäftsbedingungen mit dem Lieferanten.
3. In der gesamten Korrespondenz, die einen einzelnen Auftrag betreffen, sind unsere Bestellnummern und die Kommission anzuführen, ohne Anführung dieser Bestellnummern bzw. Kommission gilt ein Schreiben im Zweifelsfall als nicht eingelangt.
4. An uns gelegte Offerte, Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

II. Bestellung

Nur schriftliche, Bestellungen haben Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Von uns beigegebene Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen nur lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren. Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, musterschutzes- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schadlos und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Sollte ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vom Lieferanten auch nur leicht fahrlässig verursacht worden sein, so hat der uns den gesamten Schaden, der durch die Weitergabe unseres geistigen Eigentums entstanden ist, zu ersetzen.

III. Höhere Gewalt

Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme.

IV. Lieferzeit

Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine berechtigt uns, ohne Inverzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er die Umstände, welche sie begründen sollten, uns so rechtzeitig mitteilt, dass Ersatz beschafft werden kann.

V. Versand

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt abgefertigt zu werden. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen

entstehende Schäden trägt der Lieferant. Die Warenübernahme ist nur in der jeweils von der Empfangsstelle dafür vorgesehenen Zeit möglich.

Die Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt nachträglicher Mengen- und Qualitätsprüfung.

VI. Transportversicherung

Die Kosten für Versicherung erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns vereinbart wurden.

VII. Anlieferung der Waren

Montag bis Freitag jeweils von 7.00 - 9.30 Uhr und 9.50 bis 13.00 Uhr.

VIII. Preis

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, verpackt und frei geliefert Empfangsstelle, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Preiserhöhungen müssen im Vorhinein ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.

IX. Rechnung

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in 2-facher Ausfertigung für Inland bzw. 6-facher Ausfertigung für Ausland an uns zu senden.

X. Zahlung

1. Wir bezahlen grundsätzlich mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tage netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

XI. Abtretungen

Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten, Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

XII. Gewährleistung

Für die bestellungsmäßige Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen, gesetzlichen EN- und ÖNORM-Vorschriften übernimmt der Lieferant volle Gewährleistung und Garantie. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Der Lieferant ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt ist, jederzeit auf Anfordern unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Wir müssen uns in derartigen Fällen das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Verarbeitung vorbehalten. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wir haben im Haftungsfall unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach unserer Wahl kostenlos Ersatzlieferung, Wandelung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von drei Wochen als angemessen. Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu

übermitteln, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haften.

XIII. Schadensersatz und Produkthaftung

Soweit in diesen Bedingungen oder im Einzelfall schriftlich nicht eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die den Besteller oder den Kunden des Bestellers infolge einer fehlerhaften Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen, wobei unter fehlerhafter Lieferung auch eine mit Rechtsmängeln behaftete Ware zu verstehen ist.

1. Die Schadensersatzpflicht ist unabhängig davon gegeben, ob dem Lieferanten ein Verschulden trifft, dem Lieferanten steht es diesfalls frei, sich bei seinen Zulieferern oder Partnern schad und klaglos zu halten. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht vom Besteller zu führen, dieser hat nur die Tatsache des Eintrittes des Schadens nachzuweisen.

2. Wird der Besteller auf Grund des Produkthaftungsgesetzes oder einer in- oder ausländische Rechtsnorm in Anspruch genommen, so haftet der Lieferant dem Besteller, ebenso wie dem Kunden des Bestellers unmittelbar, bei derartigen Normen ist der Besteller auch nicht verpflichtet, ein Verschulden des Lieferanten nachzuweisen.

3. Der Besteller verpflichtet sich jedoch, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Geschäftsüblichkeit Haftungsbeschränkungen auch zu Gunsten des Lieferanten mit seinen Kunden zu vereinbaren.

4. Ansprüche des Bestellers sind selbstverständlich dann ausgeschlossen, wenn ein Schaden beim Besteller oder beim Kunden durch ein Verschulden in der Verwendung, Lagerung, Verbauung etc. beim Besteller eintritt.

5. Festgehalten wird, dass der Lieferant auch für Schäden haftet, die mit dem Rückruf, dem Ausbau, dem Umbau von mangelhaft gelieferten Waren zusammenhängen, ebenso haftet er für Schäden, die aufgrund von Verwendung mangelhafter Waren auftreten, oder bei Kunden des Bestellers entstanden sind.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und dem Besteller im Anlassfall diesen Versicherungsschutz nachzuweisen, ihm die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen, sowie den Sitz der Versicherung bekannt zugeben.

7. Mangelhafte gelieferte und von unseren Kunden reklamierte Ware unserer Lieferanten wird bei uns geprüft und protokolliert. Der Lieferant hat nach Bekanntgabe der Mängel an seiner gelieferten Ware, 4 Wochen Zeit diese kostenpflichtig abzuholen bzw. beim Besteller zu überprüfen. Unverzüglich jedoch verpflichtet sich der Lieferant Ersatz für die bemängelte und angezeigte Ware kostenlos für den Besteller zu liefern. Ebenso gilt dieses Vorgehen auch für falsch – nach Vorgaben des Bestellers - gelieferte Ware.

Für Forderungen seitens unserer Kunden durch Anlagenausfälle oder Mehraufwand wegen zu spät gelieferter Ersatzware halten wir uns beim Lieferanten schadlos.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

2. Gerichtsstand ist für beide Teile das für den Hauptgesellschafter des Bestellers sachlich zuständige Gericht (Bezirksgericht Vöcklabruck oder Landesgericht Linz). Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.